



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Zulassungsordnung

Masterstudiengang

Angewandte Bildungswissenschaften

Vom 24.06.2019

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
05/2019	24.06.2019	21.06.2019	1-5	ZV 05/09-10

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

### Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften vom 24.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## § 2

### Bewerbungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Studium des Masterstudiengangs Angewandte Bildungswissenschaften ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November für das darauffolgende Sommersemester bei der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg online gestellt werden (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Nicht frist- und formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. <sup>2</sup>Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Abs. 2 notwendige Unterlagen, wird der Zulassungsantrag nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

## § 3

### Zulassungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dieser besteht aus einem Mitglied kraft Amtes und weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind
  1. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs,
  2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung, die oder der für das Zulassungsverfahren zuständig ist und
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs.<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt. <sup>3</sup>Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie oder er ist dazu einzuladen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

## § 4

### Zulassungsbeschränkung

<sup>1</sup>Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften besteht eine Zulassungsbeschränkung von 18 Studienanfängerinnen und Studienanfängern pro Studienjahr. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt nur zum Sommersemester.

## § 5

### Örtliches Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind zwei der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abzuziehen (Vorabquote). <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. <sup>3</sup>Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 2 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 1 verbleibenden Studienplätze werden vergeben nach
1. der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw.
  2. dem vorläufigen Prüfungsgesamtergebnis im Fall von § 1 Abs. 4.

<sup>2</sup>Studienplätze dürfen nach Nr. 2 sowohl im Hauptverfahren wie in dem gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber entspricht. <sup>3</sup>Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer der Vorabquote nach Abs. 1 unterfällt. <sup>4</sup>Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote nach Abs. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil innerhalb der Quote zugelassen werden, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.

## § 6

### Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:
1. Bewerber und Bewerberinnen, die im berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
  2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

<sup>2</sup>In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
1. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
  2. an Studierende, die an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in einem Studiengang einer anderen Fachrichtung eingeschrieben sind,
  3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss
1. für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres
  2. für das Wintersemester bis zum 15. Juni

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend. <sup>3</sup>Nicht frist- und formgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

## § 7

### Annahmeverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird und bis zu dem die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bei der Hochschule eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen hat. <sup>2</sup>Liegen die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (3) § 3 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften vom 24.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 8  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Zulassungsordnung Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften vom 06.04.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.06.2019

Nürnberg, den 24.06.2019



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 24.06.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.06.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.06.2019.